

Betriebsentwicklung der Gärtnerei Kiefl in Gauting

Fachbericht zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung



Auftraggeber vogl + kloyer landschaftsarchitekten
Frau Johanna Vogl
Sportplatzweg 2
82362 Weilheim

Auftragnehmer Dipl. Biol. Ralph Hildenbrand
Hauptstraße 13
82234 Weßling
Tel.: 08153 - 1769
ralph@gutachten-hildenbrand.de
www.gutachten-hildenbrand.de

Bearbeitung Dipl. Biol. Ralph Hildenbrand
Dipl. Biol. Andrea Hildenbrand

Stand 15.03.2016

Inhalt

1.	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2	Datengrundlagen	3
2.	Untersuchungsgebiet	4
3.	Sekundärdatenauswertung	4
4.	Kurzbericht der Übersichtsbegehung	5
4.1	Methodik	5
4.2	Ergebnisse.....	5
4.2.1	Gebäudekontrolle.....	5
4.2.2	Habitateignung der Freifläche	8
4.3	Bewertung	11
5.	Abschätzung des potenziell betroffenen Artenspektrums	11
6.	Abschätzung der potenziellen Eingriffswirkungen	13
7.	Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen.....	15
8.	Literaturverzeichnis.....	16

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Kiefl KG plant das bestehende Gartencenter umzubauen. Dabei ist geplant, die Gebäude und Gewächshäuser, die sich in der südlichen Hälfte des Betriebsgeländes befinden, abzureißen und neu zu bauen. Die gesamte Verkaufsfläche erhöht sich dabei um 380 m².

Im Zuge der Genehmigungsplanung des Vorhabens ist zu prüfen, ob es durch das Vorhaben zu einer artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigung von gemeinschaftsrechtlich streng geschützten Arten kommen kann. Hierbei ist zunächst die Durchführung einer sog. artenschutzrechtlichen Vorprüfung sinnvoll, die das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial des Vorhabens darstellt und Vorschläge zum weiteren Vorgehen aufzeigt.

Im vorliegenden Bericht werden demnach:

- die Ergebnisse der Übersichtskartierung dargestellt und bewertet
- das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial des Vorhabens in seiner aktuellen Planung aufgezeigt

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- eigene Übersichtsbegehung mit Kontrolle der vom Vorhaben potenziell betroffenen Gebäude am 30.12.2015
- Auswertung eines Auszuges aus der Datenbank zur Artenschutzkartierung in Bayern (ASK), Auszug vom 02.03.2016 (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2016A)
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung - Internet-Arbeitshilfe des LfU, Stand März 2016, letzter Datenimport am 23.02.2016 (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2016B)
- Georeferenziertes Luftbild mit einer Bodenauflösung von 20 cm, Aufnahme datum 10.07.2015. Quelle: Geobasisdaten der Bayerische Vermessungsverwaltung

2. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet [UG] umfasst neben den Gebäuden und Gewächshäusern im südlichen Teil des Betriebsgeländes auch einen unbebauten Bereich im Norden des Betriebsgeländes. Es liegt im Haupt-Naturraum D65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (SSYSMANK 1994) bzw. im Naturraum 051 „Münchender Ebene“ (MEYNEN ET AL. 1952-63) im Landkreis Starnberg. Faunistisch liegt das Gebiet in der Naturraumeinheit „Voralpines Hügel- und Moorland und Alpen (Av/A)“.

Das UG liegt ca. 0,8 km östlich des Ortsrandes von Gauting am nördlichen Rand der Rodungsinsel um Buchendorf. Im Süden grenzt das Gelände eines weiteren Gartencenter-Betriebes sowie im weiteren Umfeld Ackerflächen an. Die anderen Seiten sind von Wald umgeben. Dieser ist im Norden und Osten Teil des LSG-00114.01 [M-04] LSG Forstenrieder Park einschließlich Forst Kasten und Fürstenrieder Wald. Der Wald im Westen des UG gehört zu dem LSG-00361.01 [STA-03] Würmtal. Die Abb. 1 im Kapitel 4.2.2 zeigt die Grenze des UG sowie die direkte Umgebung.

3. Sekundärdatenauswertung

Im Folgenden werden die projektspezifisch relevanten Daten der ASK aus einem 3 km - Umgriff um das UG für die artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen, für die im UG eine mögliche Betroffenheit vorliegt, zusammenfassend kurz dargestellt.

Amphibien:

- Laubfrosch: 4 Nachweise zwischen 1973 und 1990 von Adulten und Rufern; nächster Fundort 1 km s UG bei Buchendorf
- Springfrosch: 10 Nachweise zwischen 1973 und 2012 meist mit Fortpflanzungshinweis; nächster Fundort 1 km s UG bei Buchendorf

Reptilien:

- Schlingnatter: 2 Sichtbeobachtungen zwischen 1998 und 2012 entlang der Bahnlinie zwischen Gauting und Krailling 1,9 km nw UG
- Zauneidechse: 9 Nachweise von 2012; nächster Fundort 2,6 km no UG zwischen Krailling und Neuried

Fledermäuse:

- 20 Nachweise zwischen 1945 und 2012; nächster Fundort 1,3 km w UG in Gauting Kolonie von 50 Zwergfledermäusen von 1993. Nachkontrollen von 2002 und 2007 ergaben dort keine Hinweise mehr auf die Fledermäuse
- Restliche Nachweise: nur Angabe von ein bis zwei Tieren
- Nachgewiesene Arten: Abendsegler, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Raufhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

Vögel:

- 38 Nachweise zwischen 1987 und 2004
- Innerhalb eines störungsrelevanten 500 m Umgriffs sind zwei Nachweise bekannt:
 - 1990: 0,3 km w UG 1 Sperberpaar das laut Angaben seit 1970 dort brütet
 - 1994: 0,1 km so UG Sichtbeobachtung eines Kolkraben bei der Gärtnerei Meier-Fuchs
- 0,8 km so UG Nachweis eines Sperberpaares
- Restliche Nachweise sind weiter als 1 km vom UG entfernt

4. Kurzbericht der Übersichtsbegehung

4.1 Methodik

Zur Beurteilung des Quartierpotenzials wurde am 30.12.2015 eine Übersichtsbegehung des UG durchgeführt. Dabei wurden alle vorhandenen Gebäude von außen auf das potenziell vorhandene Quartierpotenzial für Fledermäuse und Vögel überprüft. Neben potenziellen Quartieren wurde nach typischen Nutzungsspuren von Fledermäusen und Brutvögeln (Kot, Verfärbungen, Nester) gesucht. Das gesamte Gelände wurde weiterhin bezüglich seiner Eignung hinsichtlich weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen untersucht.

4.2 Ergebnisse

4.2.1 Gebäudekontrolle

Das UG weist nur in einem kleinen Bereich ein gewisses Quartierpotenzial für Fledermäuse oder Brutvögel am Gebäudebestand auf. Dieses befindet sich, bis auf wenige potenziell geeignete Spaltquartiere, nahezu ausschließlich in dem in der Abb. 1 (Kap.

4.2.2) grün schraffierten Bereich. Über eine mögliche Nutzung eines Quartiers können aufgrund des Kontrollzeitpunkts im Dezember nur eingeschränkt Aussagen getroffen werden. Deutlich sichtbare Spuren wie Kot oder Verfärbungen, wie sie z.B. bei besonders bedeutenden Fledermausquartieren häufig nachweisbar sind, wurden aber nicht gefunden. Die meisten Gebäude im UG sind Gewächshäuser aus Glas oder Plastik, die keine sichtbare Eignung für Fledermäuse oder Brutvögel aufweisen. Nachfolgend sollen die wichtigsten Ergebnisse der Kontrolle zusammengefasst und fotografisch dokumentiert werden (Tab. 1):

<p>Tab. 1 Übersicht über die wichtigsten Ergebnisse der Gebäudekontrolle</p> <p>Datengrundlage: Eigene Übersichtsbegehung des UG am 30.12.2015 mit Kontrolle aller Gebäude im UG von außen.</p> <p>Erläuterungen: Angaben zum Quartierpotenzial im Gebäudebestand des UG.</p> <p>Gebäude mit potenzieller Eignung für Brutvögel und Fledermäuse (siehe v.a. grüne Schraffur in Abb. 1 im Kapitel 4.2.2)</p>	
	
<p>Überblick über den Gebäudebereich mit dem höchsten Quartierpotenzial von Osten aus</p>	<p>Detailansicht auf ein abstehendes Metallblech über das Dachrinne auf der Südseite des Gebäudes</p>
	
<p>Westseite des Gebäudes mit Holzverkleidung im oberen Bereich</p>	<p>Detailansicht auf ein nach unten abstehendes Metallblech am Dachansatz</p>

<p>Südexponierter Westteil mit Wellblechverkleidung</p>	<p>Potenzielles Spaltquartier hinter der Holzverkleidung</p>
<p>Aus dem Holz ausgesägte potenzielle Einflugsöffnung in einen nicht einsehbaren Bereich unter dem Dach</p>	<p>Kleiner Schuppen mit mehreren potenziellen Spaltquartieren hinter abstehenden Holzbrettern westlich des in Abb. 1 grün schraffierten Hauptgebäudes</p>
<p>Gebäude ohne sichtbare Eignung für Brutvögel und Fledermäuse</p>	
<p>Gewächshaus aus Glas</p>	<p>Drei Gewächshäuser im südwestlichen Bereich des UG</p>

4.2.2 Habitateignung der Freifläche

Die meisten Bereiche direkt um die bestehenden Gebäude herum sind gepflastert oder mit pflanzenwachstumshemmenden Folien ausgelegt, so dass in diesen Bereichen keine potenziellen Habitate für artenschutzrechtlich relevante Arten bestehen.

Nur im nördlichen Bereich des UG existiert eine größere rohbodenreiche Fläche. Auf dieser existierte zum Untersuchungszeitpunkt ein flaches, vegetationsarmes Gewässer, das potenziell für Pionierarten der Amphibien als Laichgewässer dienen kann. Westlich dieses Gewässers befindet sich eine kleine Entwässerungsgrube, die dem Bewuchs nach zu urteilen, meist trocken ist. Sie weist im nördlichen Bereich eine kleine südexponierte Böschung auf. Diese kleine Grube ist in Verbindung mit den nördlichen Randbereichen des UG potenziell als Lebensraum für die Zauneidechse geeignet. Die folgende Tab. 2 dokumentiert die artenschutzrechtlich relevanten Strukturen.

Tab. 2 Übersicht über die artenschutzrechtlich relevanten Strukturen auf der Freifläche	
Datengrundlage: Eigene Übersichtsbegehung des UG am 30.12.2015. Erläuterungen: Eindrücke der Freiflächen des UG.	
	
Temporärgewässer als potenzieller Amphibienlebensraum	Detailansicht des Temporärgewässers

<p>Trockene Entwässerungsgrube mit einer kleinen südexponierten Böschung im rechten Bildbereich</p>	<p>Teilweise bewachsener Erdhaufen im Norden des UG als Teil des potenziellen Zauneidechsenhabitates</p>
<p>Ablagerung von Material und Steinhaufen am nordöstlichen Rand des UG</p>	<p>Westlicher Rand des UG mit einer Hochstaudenflur aus Neophyten</p>
<p>Blick auf die rohbodenreiche Fläche im Norden des UG</p>	

Die Abb.1 zeigt die Lage der potenziell geeigneten Lebensraumstrukturen.



4.3 Bewertung

Das UG ist geprägt durch die Nutzung als Gartencenter. Der größte Teil des gesamten Geländes ist versiegelt oder mit Gebäuden bestanden, so dass dem Gelände insgesamt eine naturschutzfachliche deutlich untergeordnete Bedeutung zukommt. Die wenigen vorhandenen und ökologisch noch wertvolleren Flächen konzentrieren sich auf die Randbereiche. Besonders im Nordteil des UG sind kleinflächig noch potenziell geeignete Habitats für etwas anspruchsvollere Arten der Ruderalflächen und Wald-ränder, die auch im anthropogen überprägten Umfeld noch vorkommen können, vorhanden. Das zum Untersuchungszeitpunkt dort vorhandene Temporärgewässer kann auch Lebensraum für Amphibienarten bieten. Streng geschützte Arten wie z.B. gebäudebrütende Vogelarten oder auch Fledermäuse, können allerdings auch in den stärker genutzten Bereichen des UG noch vorkommen. Älterer Baumbestand mit einer besonderen ökologischen Wertigkeit ist im UG ebenso wenig vorhanden wie Grünland.

5. Abschätzung des potenziell betroffenen Artenspektrums

Im Wirkungsbereich des Vorhabens ist selbst bei einer sogenannten „worst-case“ Betrachtung, bei der keine weiteren Erhebungen stattfinden, sondern lediglich aufgrund des Eindrucks der Übersichtsbegehung im Dezember, der vorhandenen Lebensräume und der artspezifischen Anbindung bzw. Verbreitung das potenzielle Vorkommen beurteilt wird, ein deutlich reduziertes Artenspektrum zu erwarten. Die potenziell vorkommenden Arten lassen sich dabei sinnvollerweise den verfügbaren Lebensräumen zuordnen. Die ökologisch wertvolleren angrenzenden Waldflächen im Norden des UG sind vom Eingriff am geringsten betroffen, da in diesem Bereich kaum Veränderungen gegenüber dem Bestand und somit auch kaum baubedingte Auswirkungen anzunehmen sind.

Mehr oder weniger im gesamten UG können **Vogelarten** des Siedlungsraumes und der angrenzenden Wälder auftreten. Fortpflanzungsstätten dagegen sind nur am Gebäudebestand des UG möglich, wobei Bruten von Koloniebrütern und Arten mit großen und auffälligen Nestern bzw. Horsten im Zuge der Übersichtsbegehung ausgeschlossen werden konnten. In Teilbereichen wie dem Privatgarten des Wohnhauses, sowie den Waldrandbereichen vor allem im Norden des UG können zudem einzelne Brutpaare freibrütender Arten vorkommen. Auf den wenigen verfügbaren Freiflächen wird eine Brut bodenbrütender Arten aufgrund der intensiven Störungen im Zuge des Betriebs des Gartencenters ausgeschlossen.

Ähnlich wie bei den Vogelarten ist auch bei den auf ihren nächtlichen Jagdflügen weiträumig aktiven **Fledermausarten** ein mehr oder weniger regelmäßiges Auftreten im UG anzunehmen. Quartierpotenzial ist allerdings nicht im gesamten UG vorhanden, sondern mit Ausnahme einzelner weniger Spalten und dem diesbezüglich nicht untersuchten Privathaus v.a. in dem grün schraffierten Bereich der Abb. 1 (Kap. 4.2.2) vorhanden. Im Zuge einer Übersichtsbegehung im Dezember ist es dabei nicht möglich, tatsächlich genutzte Quartiere im UG sicher auszuschließen, obgleich keine deutlich erkennbaren Spuren wie Kot oder typische Verfärbungen nachgewiesen wurden.

Die südexponierten Wald- und Gehölzränder im Norden des UG (orange Schraffierung der Abb. 1 in Kap. 4.2.2) erscheinen zumindest potenziell als Habitat für Reptilien geeignet. Unter den streng geschützten Arten ist aufgrund der Habitatausstattung hier vor allem die **Zauneidechse** zu berücksichtigen. Die Art benötigt ein komplexes Zusammenspiel aus räumlich eng miteinander verzahnten Sonnplätzen, Tagesverstecken, Winterquartieren und Eiablageplätzen, so dass prinzipiell nicht jeder Lebensraum mit scheinbarer potenzieller Eignung auch wirklich besiedelt wird. Zudem liegt der nächste bekannte Nachweis ca. 2,6 km vom UG entfernt. Nach Luftbildauswertung ist eine Erreichbarkeit des UG für Individuen der Art aus bekannten Vorkommen oder Gebieten mit einer hoher Eignung (und somit einer recht hohen Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der relativ weit verbreiteten Art) nicht auszuschließen. Somit wird ohne weitere Kartierungen eine Berücksichtigung der Art im Sinne einer „worst-case“ Betrachtung empfohlen. Außerhalb des orange markierten Bereiches kann ein Artvorkommen aber aufgrund der Lebensraumausstattung und der Störungsintensitäten ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Übersichtsbegehung wurde ein Gewässer im UG festgestellt, dass je nach Witterungsverlauf durchaus den Charakter eines Laichgewässers für Amphibienarten aufweist. Aufgrund des Gewässereindrucks und der Sekundärdatenlage ist hier vor allem ein mögliches Vorkommen der **Gelbbauchunke** (nächster Nachweis 3,9 km sw des UG) und des **Laubfrosches** zu diskutieren.

Über die erwähnten Arten hinaus werden weitere streng geschützte Tier- und Pflanzenarten des FFH-Anhangs IV im UG ausgeschlossen.

6. Abschätzung der potenziellen Eingriffswirkungen

Generell ist festzuhalten, dass weder der Flächenverbrauch noch der Art und Umfang des Betriebes signifikant gegenüber der Vorbelastung im Zuge des Planvorhabens erhöht werden soll. Somit können anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren ausgeschlossen werden. Die Abschätzung der potenziellen Eingriffswirkungen kann sich daher auf die tiergruppenspezifische Betroffenheit im Zuge der Baumaßnahmen konzentrieren.

Durch das Vorhaben werden keine Gehölze gerodet. Eine erhebliche Störung im Umfeld brütender Arten ist aufgrund der hohen Vorbelastung des UG durch den Betrieb eines Gartencenters, sowie der Habitatausstattung, die ein Vorkommen besonders störungsempfindlicher Arten nicht erwarten lässt, ausgeschlossen. Auch ein Vorkommen bodenbewohnender Vogelarten konnte im Zuge der Übersichtsbegehung ausgeschlossen werden. Somit reduziert sich die Betroffenheit **europäischer Vogelarten** auf gebäudebrütende Arten an Gebäude, die umgebaut oder abgerissen werden sollen. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit kann diesbezüglich generell ausgeschlossen werden, wenn die Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. - 30.09.) durchgeführt werden. Sollen außerhalb dieses Zeitraumes Arbeiten durchgeführt werden, so wird empfohlen, maximal eine Woche vor den Arbeiten im Zuge einer Brutvogelkontrolle unmittelbar betroffene Lebensstätten von Vögeln auszuschließen. Außerhalb des grünen Bereiches erscheinen diese zwar weniger wahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen, so dass dieses Vorgehen für alle Gebäude im UG empfohlen wird. Ein Abriss eines Gebäudes mit einer aktuell bebrüteten Lebensstätte (z.B. Amselnest mit Eiern) würde unweigerlich zur Erfüllung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes führen und wäre nur über eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zulässig. Gegebenenfalls kann durch Maßnahmen wie der gezielten Vergrämung / Entwertung potenzieller Brutplätze vor Brutbeginn die Wahrscheinlichkeit, dass keine Vogelbruten erfolgen, erhöht werden.

Für die **Fledermäuse** gilt ähnliches wie für die Brutvögel. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit kann diesbezüglich generell ausgeschlossen werden, wenn die Arbeiten außerhalb der Anwesenheit der Tiere durchgeführt werden (Zeitraum wie bei den Brutvögeln 01.03. - 30.09.). Da hier die Wahrscheinlichkeit, dass es sich bei Lebensstätten um Tagesquartiere einzelner Tiere handelt, wesentlich höher als die Existenz von Wochenstuben eingestuft wird, könnten bei einem Abriss im Sommer auch Maßnahmen wie der Verschluss potenzieller Quartiere mit Folien, die einen nächtlichen Ausflug erlauben, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verhindern.

Dieses könnte allerdings nur nach etwas aufwendigeren Untersuchungen zur genauen Lokalisation tatsächlicher Quartiere erfolgen. Generell kann auch hier im Sommer unmittelbar vor dem Gebäudeabriss eine Kontrolle stattfinden. Da viele Tiere nächtlich ihren Hangplatz wechseln können sind allerdings sichere Aussagen, die übertagende Tiere im UG sicher ausschließen, nur sehr kurzfristig und mit recht hohem Aufwand möglich. Es ist aber möglich, potenzielle Quartiere wie hinter Giebelbrettern, die nach Kontrolle mit z.B. einer Taschenlampe oder Endoskopkamera sicher aktuell nicht genutzt werden, abzunehmen oder anderweitig zu entwerten. Ohne Untersuchungen ist eine Aussage, ob das UG als Jagdgebiet genutzt wird, nur eingeschränkt möglich. Um mögliche (nicht zwingend artenschutzrechtlich auch relevante) Wirkungen zu reduzieren, sollte auf eine Beleuchtung der umliegenden Wald- und Gehölzränder verzichtet werden und möglichst auf besonders insektenanlockende Leuchtmittel verzichtet werden.

Eine Betroffenheit der potenziellen Habitate für die **Zauneidechse** (oranger Bereich in der Abb. 1) im Zuge des Vorhabens kann ausgeschlossen werden, wenn in diesem Gebiet keine Eingriffe erfolgen. Kleinflächige Eingriffe, die dem Rahmen des auch bisher erfolgten Nutzung entsprechen, stellen keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos dar und sind somit prinzipiell denkbar. Dies muss jedoch im Einzelfall mit der Naturschutzbehörde abgestimmt werden und ist eventuell nur nach Durchführung einer Kartierung sicher prognostizierbar.

Für die **Amphibienarten** gilt wie für die Zauneidechse, dass wenn im UG Landlebensräume vorhanden sind, sich diese auch hier auf den orangen Bereich der Abb. 1 beschränken lassen. Darüber hinaus befindet sich im UG ein Gewässer mit potenzieller Eignung vor allem für die Arten Gelbbauchunke und Laubfrosch. Wird dieses Gewässer (blauer Bereich der Abb. 1) nach Beginn der Laichzeit und vor Ende des Landgangs der Larven zerstört, muss vorher untersucht worden sein, ob streng geschützte Arten vorkommen. Da eine Überwinterung im Gewässer ausgeschlossen werden kann, löst ein Ablassen des Gewässers im Winter (ca. 01.10. - 01.03.) keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand aus, da sich nach Auskunft des Vorhabensträgers das Gewässer im Winter 2016 erstmals aufgrund einer erfolgten Bodenverdichtung gebildet hat. In diesem Fall muss auch die Wahrung der ökologischen Funktion dieser (potenziell genutzten) Lebensstätte nicht gesondert betrachtet werden, da das Gewässer während der letzten Laichsaison noch nicht existiert hat und somit von keiner lokalen Population genutzt wurde.

7. Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Durch das Vorhaben können artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden. Da lediglich eine Übersichtsbegehung des UG im Winter erfolgen konnte, kann eine abschließende Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials nur eingeschränkt erfolgen. Um die bestehenden Kenntnislücken zu schließen, müsste zumindest eine Kartierung der Fledermäuse und der Avifauna, eingeschränkt auch Kontrollen auf Amphibien und Reptilien erfolgen.

Dennoch können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit dem bestehenden Kenntnisstand bei ausreichender Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sowie einer baubegleitenden Betreuung durch eine Umweltbaubegleitung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden. Hierfür ist Voraussetzung, dass der Gebäudebestand und der Betriebsumfang mit der Ausgangssituation vergleichbar bleibt und dass in die sensibleren Bereiche (v.a. orange Fläche, eingeschränkt auch blaue Fläche des UG in Abb. 1) nicht eingegriffen wird. Zudem ist ein Abriss von Gebäuden zwischen dem 01.03. und dem 31.10. jeden Jahres nur nach vorheriger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zulässig. In diesem Fall ist in aller Regel von zusätzlichen Auflagen wie einer vorhergehenden Brutvogel- und Fledermauskontrolle und ggf. auch kontrollierten Quartier- bzw. Nistplatzbewertungen durch eine Umweltbaubegleitung auszugehen.

8. Literaturverzeichnis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016A): Artenschutzkartierung. - Datenbankauszug mit Stand Januar 2016.

<http://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/index.htm>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016B): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung. Internet-Arbeitshilfe. - Stand Januar 2016.

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/verfahrenshinweise/index.htm>

MEYNEN, E., SCHMIDTHÜSEN, J., GELLERT, J., NEEF, E., MÜLLER-MINY, H. & J.H. SCHULTZE (Hrsg.) (1953-62): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Bd. 1-9. - Remagen, Bad Godesberg (Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Selbstverlag).

SSYMANK, A. (1994): Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz. Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die "FFH-Richtlinie der EU". – Zeitschrift „Natur und Landschaft“ Jg. 69. 1994, Heft 9, Bonn-Bad Godesberg: S. 395-406.